

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Technischer Ausschuss	öffentlich	am 10.04.2019	Vorberatung
Ortschaftsrat Frommern	öffentlich	am 11.04.2019	Anhörung
Ortschaftsrat Ostdorf	öffentlich	am 16.04.2019	Anhörung
Gemeinderat	öffentlich	am 30.04.2019	Anhörung
Gemeinderat Geislingen	öffentlich	am 15.05.2019	Anhörung
Gemeinsamer Ausschuss	öffentlich	am 22.05.2019	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Fortschreibung und Änderung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Balingen-Geislingen

Einleitungsbeschlüsse im Parallelverfahren

Bereich 'Zentralklinikum Zollernalb', Balingen-Dürrwangen

Bereich 'Stapfel', Balingen

Bereich 'Erweiterung Tennisanlage Egelsee', Balingen-Ostdorf

Anlagen 1 bis 3: Planauszüge zu den Einleitungsbeschlüssen

Beschlussantrag:

1. Für den Bereich „**Zentralklinikum Zollernalb**“ (Gewann Firstäcker) in Balingen-Dürrwangen wird das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes 2001 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Balingen – Geislingen im **Parallelverfahren** (Planausschnitt Anlage 1 vom 23.07.2018) eingeleitet.
Die Beteiligung der Behörden zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in der Zeit vom 30.07.2018 bis 21.09.2018 durchgeführt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Flächennutzungsplanänderung soll im Anschluss an den Einleitungsbeschluss durchgeführt werden.
2. Für den Bereich „**Stapfel**“ in Balingen wird das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes 2001 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Balingen – Geislingen

im **Parallelverfahren** (Planausschnitt Anlage 2 vom 09.10.2018) eingeleitet.

Die Beteiligung der Behörden zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in der Zeit vom 12.11.2018 bis 13.12.2018 durchgeführt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Flächennutzungsplanänderung soll im Anschluss an den Einleitungsbeschluss durchgeführt werden.

3. Für den Bereich „**Tennisanlage Egelsee – Erweiterung**“ in Balingen – Ostdorf wird das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes 2001 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Balingen – Geislingen im **Parallelverfahren** (Planausschnitt Anlage 3 vom 29.03.2019) eingeleitet.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes soll gemeinsam mit der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen werden mit dem Feststellungsbeschluss mitgeteilt.

Besonderer Hinweis:

Sachverhalt:

1. Rechtslage und Zuständigkeit

Ergibt sich bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans ein Änderungsbedarf beim Flächennutzungsplan, können beide Planverfahren parallel durchgeführt werden. Parallelverfahren bedeutet nicht, dass die Verfahrensschritte gleichzeitig erfolgen müssen, sondern lediglich, dass eine inhaltliche Abstimmung der Planungen durchzuführen ist. Welches der beiden Verfahren zuerst begonnen worden ist, ist gleichgültig. Ausschlaggebend ist, dass eine inhaltliche Abstimmung zwischen den beiden Planentwürfen gewollt ist und dass die einzelnen Abschnitte der beiden Planverfahren zeitlich und im jeweiligen Fortgang derart aufeinander bezogen sind, dass eine inhaltliche Abstimmung möglich ist. Änderungen und Ergänzungen des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren unterliegen der Begründungspflicht. Die inhaltlichen Anforderungen ergeben sich aus § 2 a BauGB. Darzulegen sind Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Flächennutzungsplanes sowie die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes in Form eines Umweltberichtes.

Auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus dem Jahr 1974 ist der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Balingen-Geislingen zuständig für Entscheidungen und Beschlussfassungen bei Änderungen und Fortschreibungen des Flächennutzungsplans Balingen-Geislingen im Parallelverfahren. Die Beschlussfassungen sind Teil der vorbereitenden Bauleitplanung, die als Erfüllungsaufgabe an die Stadt Balingen übertragen wurde.

Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Balingen, dem Bürgermeister der Stadt Geislingen sowie 8 weiteren Vertretern, von denen 5 auf die Stadt Balingen und 3 auf die Stadt Geislingen entfallen. Jede Stadt hat so viele Stimmen wie Vertreter im Gemeinsamen Ausschuss. Die Stimmen jeder Stadt können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmabgabe wird vom jeweiligen (Ober-)Bürgermeister als Stimmführer vorgenommen.

2. Einleitungsbeschlüsse 2019

2.1 Bereich „Zentralklinikum Zollernalb“ in Balingen-Dürrwangen

Änderung von „Landwirtschaftliche Fläche“ in geplante „Sonderbaufläche Klinik“ (9,9 ha)

Bebauungsplanverfahren / Begründung

Am 24. Juli 2018 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens „Sondergebiet Zentralklinikum Zollernalb“ durch den Gemeinderat der Stadt Balingen gefasst. Das ca. 9,9 ha große Areal am Standort Firstäcker liegt am östlichen Siedlungsrand von Dürrwangen und ist über die Nähe zur B 463 sehr gut an den überörtlichen Verkehr und an die Mittelgebiete Albstadt, Hechingen und Balingen angebunden. Über das Bebauungsplanverfahren verfolgt die Stadt Balingen das Ziel, die Errichtung eines modernen Zentralklinikums mit den zugehörigen Infrastruktureinrichtungen und Parkierungsflächen in zentraler, verkehrstechnisch gut erschlossener Lage für den Zollernalbkreis zu ermöglichen und hierfür die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen.

Das Bebauungsplanverfahren wird als Regelverfahren durchgeführt. Aktuell werden die Natur- und Umweltbelange sowie der Artenschutzbestand ermittelt, untersucht und dokumentiert.

Dem Aufstellungsbeschluss voraus ging ein Standortbeschluss des Kreistags vom 11.12.2017. Nach umfangreichen und tiefgreifenden Untersuchungen und umfassenden Diskussionen in der Bevölkerung und den Gremien beschloss der Kreistag den Standort „Firstäcker“ als zukünftigen Standort für den Neubau eines Zentralklinikums auf der „Grünen Wiese“ weiter zu verfolgen. Eine Zentralisierung ist erforderlich, um die medizinischen Bedürfnisse der Zukunft zu erfüllen und einen zukunftsfähigen Klinikstandort im Zollernalbkreis zu schaffen. Der Standort Firstäcker wurde vom Kreistag, wie auch der Stadt Balingen als sehr gut geeigneter und zentraler Standort für eine Kreisklinik beurteilt

Das Konzept für das neue Zentralklinikum sieht ein 450 Betten-Haus auf einer Nutzfläche von ca. 26.000 m² vor. Als Entwicklungspotential ist eine Erweiterung um 150 Betten auf einer Nutzfläche von ca. 33.000m² vorgesehen.

In Ergänzung zum eigentlichen Klinikum werden optional Bedarfe für weitere Einrichtungen, wie z.B. Ambulante Krankenversorgung, Dienstleistungszentrum, Rettungsdienst, Krankenpflegeschule, Personalwohnen und Betriebskindertagesstätte gesehen. Für diese weitergehenden Einrichtungen ist derzeit von einem Nutzflächenbedarf mit ca. 12.000 m² auszugehen.

Für den ruhenden Verkehr sollen bei der benötigten Nutzfläche 500 Stellplätze bereitgestellt werden. Für eine spätere Erweiterung des Zentralklinikums werden vorsorglich entsprechende zusätzliche Stellplätze für den ruhenden Verkehr eingeplant. Zudem wird auf dem Gelände des Zentralklinikums ein Hubschrauberlandeplatz für Rettungsflüge mit einem Durchmesser von 30 m vorgesehen, um einer schnellen medizinischen Versorgung gerecht zu werden.

Gebietskulisse / Erschließung

Der potentielle Standort 'Sondergebiet Zentralklinikum Firstäcker' liegt am östlichen Siedlungsrand von Dürrwangen. Der Standort „Firstäcker“ ist über die das Kreisgebiet querende B 463 sehr gut an den überörtlichen Verkehr und an die Mittelbereiche Hechingen, Albstadt und Balingen angebunden. Die innere Erschließung des Gebietes für das Kreisklinikum kann idealer Weise direkt über die B 463, beispielsweise über einen neuen Verkehrskreis an der heutigen, bereits per Ampelanlage geregelten Kreuzung mit der L 415 erfolgen. An einen derartigen Kreisverkehrsplatz bestünde ggfl. auch die Möglichkeiten, eines direkten Anschlusses des Kreisklinikums an die B 463. Bereits seit zahlreichen Jahren liegen für das Kreuzungsbauwerk der B 463 mit der L 415 Überlegungen für einen kreuzungsfreien Anschluss vor, welche bisher jedoch nicht zu einer Planreife geführt wurden (siehe Planeintragungen im Flächennutzungsplan der VG Balingen/Geislingen). Ein neuer Kreisverkehrsplatz könnte hier aus heutiger Sicht eine alternative Kreuzungsform darstellen, deren Realisierbarkeit mit den zuständigen Fachbehörden diskutiert werden sollte. Alternativ kann das Plangebiet an das überörtliche Verkehrsnetz durch einen neu herzustellenden Anschluss an die Ebinger Straße (L 415), am Ortseingang von Frommern-Dürrwangen, angebunden werden. Die Realisierbarkeit eines Verkehrsknotens an der B 463 soll über ein qualifiziertes Verkehrsplanungsbüro vertiefend untersucht werden.

Auch über den ÖPNV ist das Plangebiet mit dem Bahnhofpunkt in Frommern sowie über die bestehenden Buslinien gut erreichbar.

Das Plangebiet verläuft entlang der Bundesstraße B 463 weitgehend topographisch eben und steigt zunächst flach, im Weiteren jedoch stärker nach Nordosten an. Entsprechend ist die Eignung für den Standort als großflächiges Zentralklinikum mit umfangreichen Parkieranlagen gut geeignet. Das geplante Gebäude mit seinen voraussichtlichen Ausmaßen lässt sich ebenso wie die Parkieranlagen problemlos innerhalb des flacher geneigten Bereiches des Areals platzieren.

In der Randlage befindet sich entlang der Bundesstraße B 463 eine 110 KV-Hochspannungsleitung (Dotternhausen – Ebingen) mit Leitungsrechten zu Gunsten

der EnBW. Zudem bestehen Bauverbotszonen nach dem Bundesfernstraßengesetz mit einer Abstandsfläche von 20 m ab dem Fahrbahnrand der B 463, bzw. von 15 m zum Fahrbahnrand der L 415.

Das Plangebiet kann über das bestehende Kanalnetz in der Ebinger Straße an das Abwassernetz der Stadt Balingen angeschlossen werden. Ein zusätzliches Regenrückhaltebecken, welches auch die Abflussmengen aus dem Plangebiet aufnehmen kann, ist in der Heinzengasse in Planung und soll bis ins Jahr 2020/2021 fertiggestellt werden. Die Wasserversorgung für ein neues Zentralklinikum kann über das Versorgungsnetz der Stadtwerke Balingen gewährleistet werden. Das Plangebiet ist bisher noch nicht an das Gasversorgungsnetz angebunden. Eine Erschließung mit Gas ist, aber nach Aussage der Stadtwerke Balingen als örtlicher Gasversorger, grundsätzlich über das in Frommern bereits bestehende Gasversorgungsnetz realisierbar. Die weiter genannten Versorgungsleitungen wie Strom, Breitband u.a. sind in Gebietsnähe ausreichend vorhanden.

Regionalplanänderung

Der Regionalverband Neckar-Alb hat in der Verbandsversammlung am 12.03.2019 bereits das Verfahren zur 5. Änderung des Regionalplans eingeleitet, das auch das Zentralklinikum Zollernalb beinhaltet. Die Regionalplanänderung ist erforderlich, da ein Teil des Plangebietes mit einer Fläche von 3,63 ha im Regionalplan Neckar-Alb als ‚Regionaler Grünzug‘ sowie als ‚Schutzbedürftiger Bereich, sowohl für die Landwirtschaft, wie für die Bodenerhaltung‘ ausgewiesen ist.

Vogelschutzgebiet – Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung

Der südliche Teil des Plangebietes mit einer Fläche von 2,9 ha befindet sich innerhalb des Vogelschutzgebietes VSN 7820441 „Südwestalb und Oberes Donautal“ nach Natura 2000. Eine bauliche Entwicklung in diesem Bereich ist nur nach einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung möglich, in der die Auswirkungen der Baulandentwicklung auf die Schutzziele des Vogelschutzgebietes zu untersuchen sind. Hierbei ist das Vogelschutzgebiet, welches von Mössingen im Norden bis nach Albstadt-Ebingen reicht, in seiner Gesamtheit zu betrachten.

Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Die Darstellung des Plangebietes im Flächennutzungsplan Balingen – Geislingen von 2001 von „Landwirtschaftliche Fläche“ soll im Parallelverfahren in „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung „Zentralklinikum/Klinik“ geändert werden, um dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen.

Im Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Balingen/Geislingen wurde das Gebiet ‚Firstäcker‘ bereits im Jahr 1998 einer weitergehenden Untersuchung von Umweltfaktoren unterzogen. Demnach weist das Baugebiet eine hohe Bedeutung für Kulturpflanzen (Landwirtschaft, Gärtnerei Sellner), als Lebensraum für Bodenorganismen sowie für die Kaltluftproduktion auf. Für das Landschaftsbild nimmt der Bereich zwar eine wichtige Funktion ein, durch die jedoch weitestgehend ausgeräumte Landschaft innerhalb des Gebietes und im Hinblick auf die vorgesehene Erhaltung der oberhalb des Baugebietes befindlichen Obstbaumwiesen bis zum Waldrand, können die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes in einem vertretbaren Umfang gehalten werden, insbesondere wenn das Sondergebiet selbst eine angemessene Ein- und Durchgrünung erhält.

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Flächennutzungsplanänderung

Die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung wurde in der Zeit vom 30.07.2018 bis 21.09.2018 durchgeführt. Der Umweltbericht wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt. Ein Bebauungsplanentwurf liegt noch nicht vor.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung soll nach der Beschlussfassung durch den Gemeinsamen Ausschuss erfolgen.

2.2 Bereich „Stapfel“ in Balingen

Änderung von „Landwirtschaftliche Fläche“ in „Geplante Wohnbaufläche“ (ca. 8 ha)

Bebauungsplanverfahren / Begründung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften „Stapfel“ wurde vom Gemeinderat der Stadt Balingen am 23. Oktober 2018 beschlossen. Das Gebiet „Stapfel“ befindet sich im Osten der Balingen Kernstadt, südlich der bisher einseitig bebauten Hirschbergstraße und des im Jahr 1998 ausgewiesenen und mittlerweile vollständig bebauten Wohngebiets „Schlichte“. Das Areal ist durch seine vergleichsweise ruhige Randlage sowie durch die Nähe zum Schulzentrum Längelfeld und zum Kindergarten im Edith-Stein-Zentrum sowie zum Nahversorgungsstandort für eine Wohnbebauung geeignet. Angestrebt wird eine ausgewogene Mischung aus verdichteten Wohnformen (Mehrfamilienhausbebauungen) und Einzelhausbauplätzen, vergleichbar mit der Planung Schlichte. Eine angemessene Einwohnerdichte mit ca. 80 Einwohnern pro Hektar wird dabei angestrebt. Gleichzeitig soll die hohe Nachfrage nach Bauplätzen, insbesondere auch Einfamilienhausbauplätzen in Balingen entsprochen werden.

Bereits im Juni 2011 fasste der Gemeinderat der Stadt Balingen den Grundsatzbeschluss zur zukünftigen Wohnbaugebietsentwicklung in der Kernstadt Balingen. Neben „Urtelen“ und „Stapfel“ wurden die im Flächennutzungsplan enthaltenen Standorte „Stettberg“ mit ca. 4,7 ha, „Burgenwand“ mit ca. 4,5 ha und „Schmidlen am Wasser“ mit ca. 5,0 ha hinsichtlich der Eignungs- und Restriktionspotentiale und Verfügbarkeit untersucht und bewertet. Als Ergebnis wurde beschlossen, mittelfristig das Baugebiet „Stapfel“ weiterzuverfolgen, nachdem die Innenentwicklungspotentiale „Urtelen“ und „Etzelbach“ ausgeschöpft sind.

Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Im Flächennutzungsplan Balingen – Geislingen von 2001 ist das Gebiet „Stapfel“ als geplante Wohnbaufläche mit 7,6 ha dargestellt.

Das rund 10 ha umfassende Plangebiet wurde jedoch unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Streuobstbestandes und der naturräumlichen Gegebenheiten in Richtung Osten verschoben. Der westliche Bereich des Plangebiets mit rund 2 ha ist weiterhin aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die östlich angrenzende Fläche mit rund 8 ha ist derzeit noch als „Landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt und soll im Parallelverfahren in geplante „Wohnbaufläche“ geändert werden.

Die geplante Wohnbaufläche erhöht sich damit im Vergleich zu der Darstellung im Flächennutzungsplan um rund 2,4 ha. Die geplante Abgrenzung orientiert sich am

Bedarf, an den topographischen Gegebenheiten und an der Flächenverfügbarkeit.

Der tatsächliche Ausgleichsbedarf wird im weiteren Verfahren, in Abhängigkeit von der konkreten Planung „Stapfel“ bzw. von den tatsächlich entstehenden Wohnbauflächen, ermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob im Wege eines Ausgleichs der Bereich der bereits ausgewiesenen geplanten Wohnbaufläche westlich des Plangebietes in „landwirtschaftliche Fläche“ umgewandelt werden kann. Es sollte jedoch berücksichtigt werden, dass nach dem Balinger Modell die Flächenverfügbarkeit nicht immer gegeben ist und daher verschiedene Alternativen im Flächennutzungsplan benötigt werden.

Darstellung im Regionalplan

Im Regionalplan Neckar-Alb ist das Gebiet „Stapfel“ als Wohnbaufläche dargestellt, wobei sich die Abgrenzung am Flächennutzungsplan 2001 Balingen-Geislingen orientiert hat. Der bisher nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelte, östliche Bereich des Plangebiets ist im Regionalplan Neckar-Alb als Vorbehaltsgebiet „Regionaler Grünzug“ und dargestellt.

Vorbehaltsgebiete sind der Abwägung durch den Gemeinderat zugänglich und unterliegen der Planungshoheit der Gemeinde. Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung können in dieser Ortsrandlage entsprechend gewichtet werden. Ein Zielabweichungsverfahren ist nicht erforderlich.

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplanänderung wurde in der Zeit vom 12.11.2018 bis 13.12.2018 durchgeführt. Der Umweltbericht wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt. Ein Bebauungsplanentwurf liegt noch nicht vor. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung soll nach der Beschlussfassung durch den Gemeinsamen Ausschuss erfolgen.

2.3 Bereich „Tennisanlage Egelsee – Erweiterung“ in Balingen - Ostdorf Änderung von „Landwirtschaftliche Fläche“ in „Grünfläche mit Zweckbestimmung Tennisanlage“ (ca. 0,3 ha)

Bebauungsplanverfahren / Begründung

Über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften „Tennisanlage Egelsee - Erweiterung“ in Balingen-Ostdorf wird am 30.04.2019 durch den Gemeinderat der Stadt Balingen Beschluss gefasst. Die Tennisanlage in Ostdorf soll planerisch in Richtung Westen erweitert werden, was den Bau von 4 weiteren Tennisplätzen möglich macht. Ergänzend wird der rechtskräftige Bebauungsplan im Bereich des ausgewiesenen Pflanzgebietes geändert und der Erweiterungsplanung angepasst.

Grund für die Erweiterung der Tennisanlage in Ostdorf ist die Verlegung der Tennisanlage der Balinger Tennisgemeinschaft aus den Eyachanlagen. Die städtische Fläche an der Eyach wird für den Aktivpark als eines der wesentlichen Kernprojekte der Gartenschau 2023 benötigt. In Abstimmung mit der BTG (Balinger Tennisgemein-

schaft) wurden Alternativstandorte für eine mögliche Verlagerung der Tennisplätze geprüft, unter der Vorgabe, dass ein Alternativstandort möglichst aus der Erweiterung einer bestehenden Tennisanlage hervorgehen soll, um bereits vorhandene Einrichtungen (Vereinsheim, Geräte; etc.) in Synergie nutzen zu können. Im Rahmen dieser Suche wurden im Vorfeld die Vereinsanlagen der Tennisvereine in der Gesamtstadt Balingen auf Erweiterbarkeit geprüft. Untersucht wurden die Standorte Zillhausen, Frommern, Endingen und Ostdorf. Zillhausen ist aufgrund der Randlage zur Gesamtstadt im Hinblick auf Erreichbarkeit keine Option. Auch die Standorte in Frommern und Endingen sind aufgrund der Nähe zu den angrenzenden Wohngebieten im Hinblick auf Lärmemissionen und Erschließung in der Erweiterung begrenzt und damit als Alternativstandort auszuschließen.

Die Tennisanlage des Tennisclubs Ostdorf, die sich am Rande des Gewerbegebiets Bangraben befindet, eignet sich besonders für eine Erweiterung, da die Erschließung der Tennisanlage gesichert ist und auch eine Erweiterung und Intensivierung im Verkehr aufnehmen kann.

Im Zuge der Erweiterung der Tennisanlage Egelsee soll der nordwestliche Teil des landwirtschaftlichen Feldweges, Flst. Nr. 2546, der durch die Erweiterungsfläche verläuft, für den landwirtschaftlichen Verkehr nach § 7 StrG eingezogen und somit der landwirtschaftliche Feldweg in diesem Bereich entwidmet werden. Dafür soll im südlichen Bereich auf dem Flst. Nr. 2514 der neu herzustellende landwirtschaftliche Feldweg für den landwirtschaftlichen Verkehr gewidmet werden.

Auf den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften „Tennisanlage Egelsee – Erweiterung“ in Balingen – Ostdorf (Vorlage Nr. 2019/101) wird verwiesen.

Darstellung im Regionalplan

Im Regionalplan Neckar-Alb ist das Gebiet „Tennisanlage Egelsee – Erweiterung“ als Vorbehaltsgebiet Regionaler Grünzug, als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege - Vogelschutzgebiet und als Vorbehaltsgebiet für Bodenerhaltung dargestellt.

Vorbehaltsgebiete sind der Abwägung durch den Gemeinderat zugänglich und unterliegen der Planungshoheit der Gemeinde. Die Erweiterung der Sportanlage mit „Zweckbestimmung Tennisanlage“ kann in dieser Ortsrandlage entsprechend gewichtet werden.

Für das Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege - Vogelschutzgebiet soll im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine FFH – Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Das Vorbehaltsgebiet für Bodenerhaltung soll im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt werden. Ein Zielabweichungsverfahren ist nicht erforderlich.

Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan Balingen – Geislingen von 2001 ist die Erweiterungsfläche als Landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Im Parallelverfahren soll diese Fläche, wie bereits die bestehende, rechtskräftig überplante Tennisanlage, als ‚Grünfläche mit der Zweckbestimmung Tennisanlage‘ dargestellt werden.

Ein Umweltbericht sowie eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt. Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen

wird die artenschutzrechtliche Untersuchung sowie die weitergehenden Untersuchungen hinsichtlich des Vogelschutzgebietes durchgeführt.

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur Flächennutzungsplanänderung soll gemeinsam mit der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden.

3. Information über laufende bzw. nicht abgeschlossene Verfahren

Am 3. Juni 2008 wurden die Einleitungsbeschlüsse **„Erweiterung Ob dem Weiherle“, Geislingen** und **„Sportgelände Lau“, Geislingen** gefasst. Am 16.07.2013 erfolgte die Einleitung der Parallelverfahren **„Solarpark Kellerle“, Balingen-Erzingen**. Am 27.11.2013 wurde der **Teilflächennutzungsplan „Windkraft“** durch den Gemeinsamen Ausschuss gebilligt und der Auslegungsbeschluss gefasst. Für diese Verfahren besteht derzeit keine Planungserfordernis. Die Verfahren ruhen derzeit und werden in Abhängigkeit von den jeweiligen Bebauungsplanverfahren weitergeführt.

Sabine Stengel